

Gleich verhielt es sich bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, für die er Zeit und Umfang bestimmt hat und die am 6. Juli mit 800 000 gegen 200 000 Stimmen einen wahren Triumph feierte, wobei die Kantone Tessin und Genf prozentual die meisten «Ja» aufbrachten. Am Abend des 6. Juli konnte der Bundesrat mit einemal das Werk seiner sieben Konsulatsjahre in seiner ganzen Grösse verwirklicht sehen, seiner sieben Jahre, während welcher er immer an der Arbeit und auf dem Posten war. Er konnte sehen, dass er in den schwersten Augenblicken des Krieges die nationale Wirtschaft gerettet, die Landesversorgung und die Arbeit der Nation sichergestellt hat. In der Morgenröte eines unsicheren Friedens war es ihm vergönnt, zu erleben, wie das Volk seine beiden Kinder angenommen hat: eine bessere Wirtschaftsgesetzgebung und ein grosses Werk sozialer Verständigung und sozialen Fortschrittes.

Herr Bundesrat!

Dieses Parlament, das Sie in seinen Sitzungen mit so viel Vehemenz, mit so grossem Können und solcher Vaterlandsliebe an der Arbeit gesehen hat, dieses Parlament erhebt sich geschlossen, um Ihnen einhellig zu erklären: Sie haben sich in hohem Masse um das Vaterland verdient gemacht.

7723

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 28. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: A. G. Brown, Boveri & Co., Baden.

S
36

Stützer-Spannungswandler, Typen TMSc 60,
TMSd 60 für die Frequenz 50 Hz.

Bern, den 16. Dezember 1947.

Der Präsident

der eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:

P. Joye.

Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 22. November 1947 in Luzern in der Strafsache gegen **Schneider Judith Rachele**, geb. 22. Dezember 1918, von Cureggia (Tessin), des Hoschia und der Dora geb. Schneider, Verkäuferin, früher in Lugano, nun in Italien,

erkannt:

1. Der mit Urteil vom 14. Dezember 1946 (Nr. 1412 des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts) gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen.
2. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 50 bestimmt.
3. Dieses Urteil ist im Bundesblatt zu notifizieren.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist der Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Die Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Luzern, den 22. November 1947.

Namens des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts,

Der Vorsitzende:

O. Peter.

Der Gerichtsschreiber:

Iff.

7723

Strafmandat.

An **Spycher Otto Willi**, geb. 14. September 1910, von Köniz, Fuhrhalter, früher Holligenstrasse 52, Schlossgut, Bern, jetzt unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 170 des Kriegsernährungsamtes vom 7. Juni 1946 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Ablieferung von Inlandgetreide), begangen in Uettligen im Oktober 1946 durch widerrechtlichen Kauf von 100 kg ablieferungspflichtigem Hafer von Walther Fritz, Landwirt, Uettligen, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober

1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 25.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 5.— |
| b. übrige Kosten | » 1.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 21. Oktober 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7223

Strafmandat.

An **Josef Gruber**, geb. 24. Dezember 1921, Gelegenheitsarbeiter, von Neukirch-Ilanz, unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), begangen in St. Moritz, im Februar 1947, durch Bezug von mindestens 40 kg Trockenfleisch (Schinken und Salami) von Grazia Albino, Landwirt und Handlanger, Poschiavo-St. Antonio, ohne Abgabe der entsprechenden Rationierungsausweise, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 80 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 80.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 10.— |
| b. übrige Kosten | » 17.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim 9. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 2. Dezember 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

7723

Eröffnung.

Im Strafverfahren gegen **Franz Burri und Mitangeklagte** wegen Angriffs auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft wird dem abwesenden Angeklagten **Georg Achermann**, geb. 25. April 1907, in Sursee (Luzern), des Franz und der Luise geb. Müller, verheiratet mit Frieda Wüest, von Sursee (Luzern), Journalist, nach Art. 36, 136 und 137 BStP mitgeteilt,

- dass ihm als amtlicher Verteidiger bestellt worden ist Rechtsanwalt Dr. P. Wiesendanger, Bleicherweg 20, Zürich;
- dass die Akten vom 5.—17. Januar 1948 auf der Bundesgerichtskanzlei in Lausanne aufliegen und dort eingesehen werden können;
- dass der Angeklagte nach Art. 137 BStP bis zum 20. Januar 1948 seine Beweiseingabe in doppelter Ausfertigung mit Bezeichnung der Beweismittel und genauer Angabe der Tatsachen, für welche die Beweismittel angerufen werden, einzureichen hat.

Lausanne, den 22. Dezember 1947.

7723

Der Präsident des Bundesstrafgerichts:

Häberlin.

Notifikation.

Stierli-Kurz Adolf, geb. 16. Dezember 1914, von Aristau, Unternehmer, zuletzt Kantonsspital Aarau, nun **unbekanntes** Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet, dass der Einzelrichter des kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgerichtes am 23. Oktober 1947 folgendes

Urteil

gefällt hat:

Die durch Strafmandat des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 4. Dezember 1945 ausgefallte Busse von Fr. 300.— wird in 30 Tage Haft umgewandelt.

Kriegswirtschaftliches Strafappellationsgericht,

Der Einzelrichter:

Wüthrich.

7723

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die unterzeichnete Verwaltung hat ein neues Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess)

herausgegeben.

Das Bändchen (174 Seiten in 8°) enthält:

1. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege.
2. Das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesrechtspflege mit den durch das schweizerische Strafrecht und das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege getroffenen Abänderungen.
4. Reglement für das schweizerische Bundesgericht.

Preis des steif broschierten Sammelbändchens Fr. 2.50 (nebst Porto und Nachnahmespesen). Porto für 1 Exemplar: 15 Rappen.

Postscheckkonto III 520

5763

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1947
Date	
Data	
Seite	965-969
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 096

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.